

# **Treuhandexpertenkurs**

## **Umstrukturierungen Teil 2**

### **(Umstrukturierungen Juristische Personen)**

**[Fusionen / Spaltungen / Ausgliederungen / Vermögensübertragungen]**

Lösungen

6. Mai 2008

Christoph Nef, lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte

Tax Advisors & Associates AG, Gartenstrasse 25, CH-8002 Zürich

Tel +41 (0)44 208 10 10; Fax + 41 (0)44 208 10 20

[christoph.nef@taxadvisors.ch](mailto:christoph.nef@taxadvisors.ch); [www.taxadvisors.ch](http://www.taxadvisors.ch)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Fall 1: Zusammenschluss von zwei Kapitalgesellschaften durch Annexion ..</b>	<b>4</b>
<b>2. Fall 2: Zusammenschluss von zwei Kapitalgesellschaften durch Quasi-Fusion .....</b>	<b>12</b>
<b>3. Fall 3 Zusammenschluss mit anschließender Absorption.....</b>	<b>19</b>
<b>4. Fall 4: Eine Gesellschaft übernimmt eine andere Gesellschaft durch Fusion</b>	<b>28</b>
4.1 Variante I: Übernahme der Aktiven und Passiven.....	28
4.2 Nachbearbeitung: Variante II: Übernahme soll im Rahmen einer Quasifusion erfolgen.....	34

## Generelle Bemerkungen

Die Lösungsansätze berücksichtigen die Judikatur und Gesetzgebung bis Ende 2007 (die Unternehmensteuerreform II ist noch nicht berücksichtigt).

Im Einzelnen behandelt werden die direkte Bundessteuer, die kantonalen Einkommens- und Gewinnsteuern (nur im Rahmen des StHG), die Grundsteuern (grundsätzlich nur im Rahmen des StHG, sowie vereinzelt im Rahmen kantonalen Grundstückgewinnsteuerordnungen), die Verrechnungssteuer, die eidg. Stempelabgaben und die Mehrwertsteuer. Auf die Sozialabgaben wird nur vereinzelt eingegangen.

Am 1. Juli 2004 ist das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 (SR 221.301) über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) in Kraft getreten. Das Fusionsgesetz regelt die zivilrechtlichen Möglichkeiten und Erfordernisse sowie die steuerrechtlichen Folgen von Umstrukturierungen auf der Unternehmensebene. Während die steuerrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes für die direkte Bundessteuer sofort in Kraft traten, räumt Art. 72e des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) den Kantonen eine Frist von drei Jahren ein, um ihr Steuergesetz an das Fusionsgesetz anzupassen (1. Juli 2007, bzw. betreffend die Handänderungssteuern 1. Juli 2009). Es ist deshalb auf kantonaler Ebene zu prüfen, welche Umstrukturierungen auf Grund der geltenden Bestimmungen der kantonalen Steuergesetze steuerneutral durchgeführt werden können.

## Literatur

- Kreisschreiben Nr. 5, 1. Juni 2004: „Umstrukturierungen“
- Zusammenfassung Umstrukturierungen

1. **Fall 1:** Zusammenschluss von zwei Kapitalgesellschaften durch Annexion

**Zivilrechtliche Fragen:**

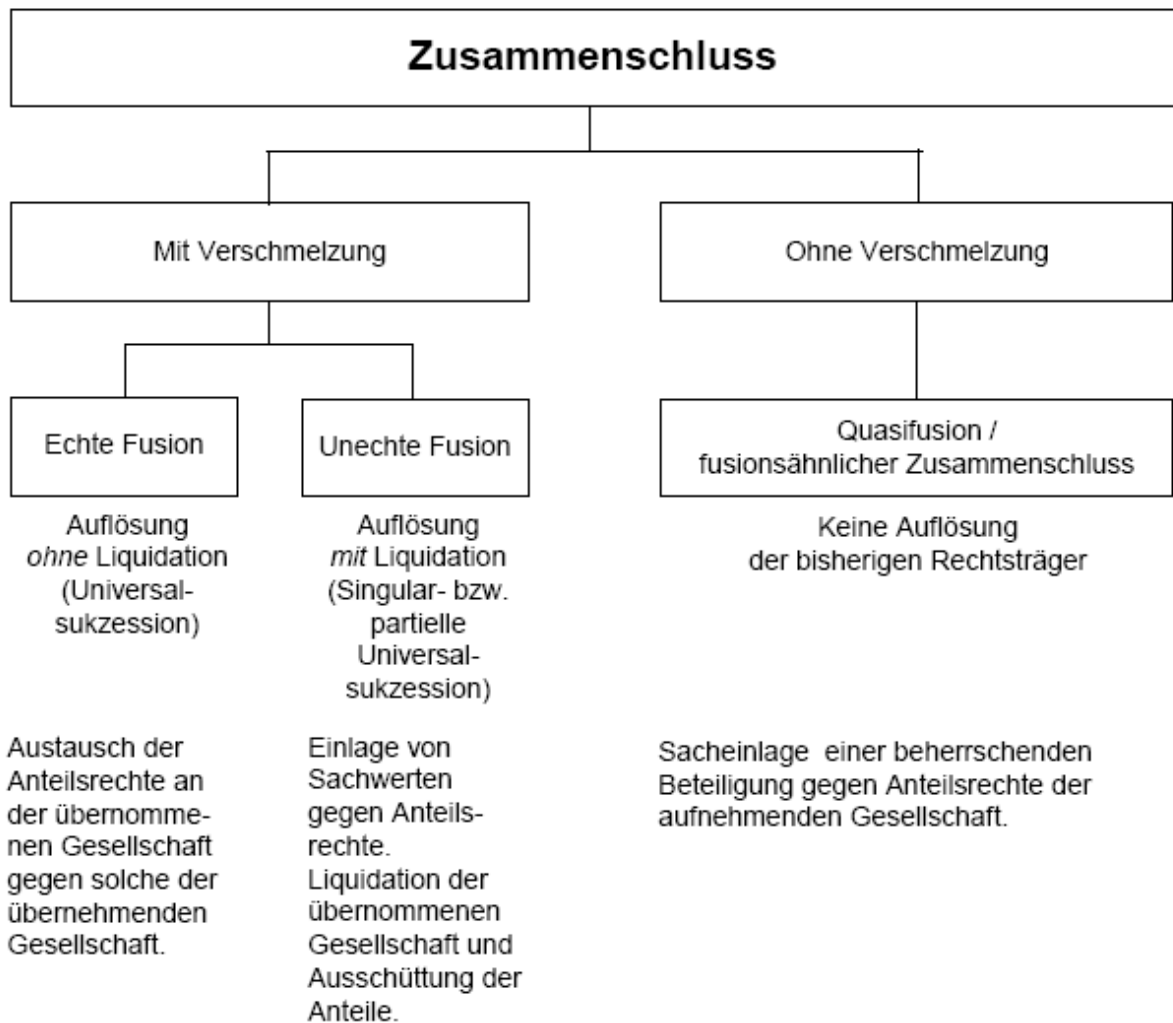
**1. Welche zivilrechtlichen Fragen stellen sich auf Grund des Fusionsgesetzes und welche Vorschriften sind anwendbar? Welches Verfahren? Zulässigkeit der Ausgleichszahlung?**

Ein Unternehmenszusammenschluss kann durch eine Verschmelzung zweier Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften (echte oder unechte Fusion) oder durch eine beteiligungsrechtliche Übernahme einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ohne Verschmelzung erfolgen (fusionsähnlicher Zusammenschluss; Quasifusion).

Die Echte Fusion wird in der Lehre gemeinhin definiert als vertraglich vereinbarte Verschmelzung von mindestens zwei Gesellschaften zu einem einzigen Unternehmen. Sämtliche Aktiven und Passiven der untergehenden Gesellschaft werden mittels Universalsukzession auf eine (neu gegründete oder bestehende) Gesellschaft übertragen. Mit der Fusion wird die übertragende Gesellschaft ohne Liquidation aufgelöst und im Handelsregister gelöscht. Die mitgliedschaftliche Kontinuität bleibt gewährt.

Zusammenschlüsse von Gesellschaften sind neu in den Art. 3 -22, Art. 78-85, Art. 88-96 und Art. 99 – 101 FusG geregelt. Im Unterschied zur echten Fusion wurden bisher bei der unechten Fusion sämtliche Aktiven und Passiven einer Gesellschaft nach Art. 181 OR im Rahmen der Singularsukzession auf die übernehmende Gesellschaft übertragen. Nach altem Recht hatte eine Singularsukzession überall dort zu erfolgen, wo die Umstrukturierung nicht gesetzlich geregelt war und deshalb eine Universalsukzession nicht möglich war. Die übertragende Gesellschaft wurde anschließend im ordentlichen Verfahren liquidiert. Für nicht im Handelsregister eingetragene Rechtsträger kann sie weiterhin nach Art. 181 OR mittels Singularsukzession erfolgen. Für im Handelsregister eingetragenen Rechtsträger ist sie gemäss neuem Art. 181 Abs. 4 OR zwingend auf dem Weg einer Vermögensübertragung nach Art. 69ff FusG und damit mittels partieller Universalsukzession durchzuführen.

Verständnisses halber sind nachfolgend die zivilrechtlich möglichen Zusammenschlüsse kurz grafisch dargestellt (siehe auch KS Ziffer 4.1).



Vorliegend soll die A AG die B AG (unabhängige Parallelgesellschaften) durch Übernahme der Aktiven und Passiven absorbieren (Annexion).

Die Übertragung der Aktiven und Passiven kann zivilrechtlich auf folgende Arten vollzogen werden:

- Absorption (Annexion) (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG; echte Fusion), nachfolgend wird davon ausgegangen, dass zivilrechtlich nach dieser Bestimmung fusioniert wird;
- Vermögensübertragung (Art. 69-77 FusG; unechte Fusion);
- Liquidation (unechte Fusion).

Für die Festlegung des Austauschverhältnisses bestimmt Art. 7 Abs. 2 FusG, dass eine Ausgleichszahlung von höchstens 10% des wirklichen Wertes der übertragenen Anteile entrichtet werden kann. Die Parteien können aber auch im Fusionsvertrag vorsehen, dass die Anteilshaber der übernommenen Gesellschaft zwischen einer Barabfindung und Anteils- resp. Mitgliedschaftsrechten wählen können. Barabfindungen können dabei bis zu 100% betragen.

Austauschverhältnis

Der innere Wert einer Aktie der A AG im Nominalwert von CHF 50 beträgt CHF 220. Derjenige einer Aktie der B AG beträgt CHF 60 bei einem Nominalwert von CHF 10. Bezogen auf den inneren Wert entspricht eine Aktie der A AG vier Aktien der B AG sowie jeweils einer Ausgleichzahlung von je CHF 5 pro Aktie B AG. D.h. um das Austauschverhältnis von 1:4 herzustellen, könnte die B AG vor der Fusion eine Ausschüttung von CHF 5 pro Aktie vornehmen. Vorliegend wird die Wertdifferenz jedoch durch eine Ausgleichsleistung der A AG an die Aktionäre der B AG (d.h. die C AG) vorgenommen.

Die Austauschaktien können über eine Kapitalerhöhung im Zuge der Fusion neu geschaffen werden oder – sowie die Gesellschaft über solche verfügt - aus eigenen Beständen (sog. Eigene Aktien) stammen. Die von der A AG zum Tausch bereitzustellenden Aktien bedingen eine Kapitalerhöhung, die sich nach folgender Formel berechnen lässt:

$$= (\text{AK B AG} / \text{Nennwert B-AG Aktie}) * \text{Austauschverhältnis} * \text{Nennwert A AG Aktie}$$

$$= 2'000'000 / 10 * \frac{1}{4} * 50 = 2'500'000$$

Die A AG hat somit ihr Aktienkapital um CHF 2'500'000 zu erhöhen. Da der Nennwert der A Aktie CHF 50 beträgt, müssen 50'000 neue A Aktien bereitgestellt werden.

Der innere Wert der A AG vor Fusion beträgt CHF 22'000'000. Mit der Fusion der B AG steigt der innere Wert der A AG um CHF 11'000'000 [Innerer Wert der B AG vor Fusion (= CHF 12'000'000) abzüglich der Ausgleichszahlung von CHF 1'000'000, welche sich berechnet als 20'000 \* 5 (Anzahl Aktien \* Ausgleichszahlung pro Aktie)]. Nach der Fusion beträgt der innere Wert der A AG somit CHF 33'000'000, das Aktienkapital CHF 7'500'000, eingeteilt in 150'000 Aktien à nominal CHF 50, d.h. mit einem inneren Wert von CHF 220 pro Aktie, was dem Wert vor der Fusion entspricht.

**Steuerrechtliche Fragen zum Fusionsgesetz:****2. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen (direkte Bundessteuer) aus der Übernahme der Aktiven und Passiven der B AG durch die A AG?**

Unter einer Fusion nach Artikel 61 Absatz 1 DBG versteht man einen Zusammenschluss mit Verschmelzung (echte und unechte Fusion), d.h. einen Zusammenschluss durch die Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven einer oder mehrerer anderen Gesellschaften auf eine andere Gesellschaft mit anschliessender oder gleichzeitiger Auflösung der übertragenden juristischen Person(en). Die zivilrechtliche Abwicklung ist für die steuerliche Würdigung nicht massgebend. Entscheidend sind die Ausgangslage und das Endresultat der Transaktion. Echte und unechte Fusionen haben deshalb die gleichen Steuerfolgen (siehe KS Ziffer 4.1.2.1.6).

### Einkommens- und Gewinnsteuer der Aktionäre

#### (a) Aktionäre der A AG

Die Aktionäre der A AG verzichten bei der Kapitalerhöhung (für die Bereitstellung der für die Fusion notwendigen Aktien) auf ihr Bezugsrecht, dieser Verzicht ist grundsätzlich als entgeltlicher Vorgang zu qualifizieren. Allerdings löst dieser Verzicht keine Besteuerung aus (siehe Reich/Duss S268), da einerseits die freie Verfügbarkeit des Entgelts nicht gegeben ist und andererseits die Werthaltigkeit der Aktien der A Aktionäre nicht beeinträchtigt wird.

#### (b) Aktionäre der B AG (C AG)

Die Aktionäre erhalten einerseits eine Ausgleichszahlung von CHF 5 pro Aktie und andererseits erfahren sie einen Nennwertgewinn von CHF 10 pro erhaltene A Aktie im Nominalwert von CHF 50 (durch den Eintausch von 4 B Aktien à nominal CHF 10).

Die Aktien der B AG befinden sich im Geschäftsvermögen der C AG. Der Nennwertgewinn wie auch die Ausgleichszahlungen zeitigen somit folgende Steuerfolgen auf Stufe der C AG.

Der Nennwertgewinn von CHF 5 pro hingeebene Aktie B AG löst grundsätzlich keine Steuerfolgen aus, sofern der Buchwert der Beteiligung (lediglich Umbuchung Beteiligung A an Beteiligung B, siehe auch Art. 61 Abs. 1 Bst. c DBG) in den Büchern bei der C AG unverändert bleibt (Buchwertprinzip, eine Aufwertung wäre nur möglich nach OR 670, sodann gilt das Massgeblichkeitsprinzip).

Gemäss Ziffer 2.5.3a des KS 9/1998 gilt Folgendes. Unternehmenszusammenschlüsse (Fusionen und fusionsähnliche Zusammenschlüsse) stellen für die beteiligte Unternehmung eine steuerneutrale Vermögensumschichtung dar. Der Gewinnsteuerwert und die Gestehungskosten von Beteiligungen, die aus solchen Umstrukturierungen hervorgehen, bleiben grundsätzlich unverändert. Allfällige Ausgleichszahlungen gelten als Beteiligungsertrag, sofern die subjektiven und objektiven (20% Beteiligung oder CHF 2 Mio. Verkehrswert) Voraussetzungen erfüllt sind. Vorliegend sind diese Kriterien erfüllt, wonach der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden kann (eine allfällig notwendige Abschreibung bleibt vorbehalten (drängt sich aufgrund des Buchwerts von CHF 6'000'000 gemäss Sachverhalt jedoch nicht auf), dabei gilt es jedoch Art. 62 Abs. 4 DBG zu berücksichtigen).

Sodann gilt, dass Beteiligungsrechte, die aus Unternehmenszusammenschlüssen hervorgehen, die übergangsrechtliche Qualifikation der ausgetauschten Beteiligungsrechte übernehmen (siehe Ziffer 3.3.4 KS 9/1998).

### Gewinnsteuer der A AG (übernehmende Gesellschaft)

Die Übernahme der Aktiven und Passiven zu Gewinnsteuerwerten zeitigt keine unmittelbaren Steuerfolgen. Die A AG erhält den Aktivenüberschuss als Sacheinlage und gibt dafür Beteiligungen aus. Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaft, an der die übernehmende Gesellschaft bisher nicht beteiligt war, ein Buchgewinn (Differenz Aktivenüberschuss zum tieferen Nennwert der neu ausgegebenen Beteiligungsrechte) liegt eine erfolgsneutrale Kapitaleinlage vor

(Fusionsagio; Aufgeld; Art. 60 Bst. a DBG). Ein Buchverlust (Fusionsdisagio) ist ebenfalls gewinnsteuerneutral (Übertragung unversteuerter stiller Reserven auf die übernehmende Gesellschaft).

Die übernehmende Gesellschaft kann die bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes noch nicht berücksichtigten Vorjahresverluste der übertragenden Gesellschaft nach Art. 67 Abs. 1 DBG geltend machen (Übernahme der Vorjahresverluste). Eine Übernahme der Vorjahresverluste ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine Steuerumgehung vorliegt. Eine solche liegt insbesondere dann vor, wenn die übertragende Gesellschaft wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden ist (Mantelhandel; Art. 5 Abs. 2 Bst. b StG) oder wenn ein durch Fusion übertragener Betrieb kurz nach der Fusion eingestellt wird (vgl. Entscheid der Bundessteuer-Rekurskommission Zürich vom 6.1.2003, wird im StE 2004 publiziert).

### **Gewinnsteuer der B AG (übertragende Gesellschaft)**

Bei einer Fusion können die unversteuerten stillen Reserven steuerneutral auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, soweit kumulativ:

- ✓ die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht (Art. 61 Abs. 1 DBG);
- ✓ die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden (Art. 61 Abs. 1 DBG).

Weitere Bedingungen für eine steuerneutrale Übertragung der unversteuerten stillen Reserven bei einem Unternehmenszusammenschluss sind im DBG nicht enthalten.

Sofern vorliegend die Gewinnsteuerwerte übernommen werden (und die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht), zeitigt die Fusion keine Steuerfolgen.

Bei einer Fusion endet die Steuerpflicht der übertragenden Gesellschaft grundsätzlich mit der Löschung im Handelsregister. Eine rückwirkende Fusion wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn die Anmeldung zusammen mit dem Fusionsbeschluss innerhalb von sechs Monaten nach dem Stichtag der Übernahmebilanz beim Handelsregister eingetroffen ist und die Anmeldung ohne irgendwelche Weiterungen zum Eintrag geführt hat.

### **3. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen für die Emissionsabgabe und die Verrechnungssteuer?**

#### **Emissionsabgabe**

Betreffend die Emissionsabgabe gilt, dass Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen begründet oder erhöht werden, von der Emissionsabgabe ausgenommen sind (Art. 6 Abs. 1 Bst. abis StG).

Nicht abgabebefreit sind (vorbehältlich Art. 6 Abs. 1 Bst. d StG):

- a) Eine Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft, die das nominelle Kapital der übertragenden Gesellschaft übersteigt, sofern die Merkmale der Abgabeumgehung erfüllt sind.
- b) Eine zusätzliche Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft.

c) Eine Kapitalerhöhung der übertragenden Gesellschaft im Hinblick auf eine Fusion.

D.h. grundsätzlich unterliegt das Aktienkapital von CHF 50'000, d.h. dasjenige welches das Aktienkapital der B AG übersteigt (AK vorher CHF 200'000, AK Erhöhung CHF 250'000), der Emissionsabgabe. Allerdings sieht die Eidg. Steuerverwaltung vom Ausschluss von der Steuerbefreiung ab, wenn die Zunahme des Gesamtnennwertes sich aus der Notwendigkeit ableitet, die Gesellschafter der übernommenen Gesellschaft (B AG) mit Aktien der übernehmenden Gesellschaft (A AG) mit einem gleichen inneren Wert zu entschädigen. Vorliegend ist die Emissionsabgabe deshalb nicht geschuldet, da auch nicht von einer Abgabenumgehung ausgegangen werden kann.

### Verrechnungssteuer

Die bei einer Fusion den Inhabern der Beteiligungsrechte oder diesen nahestehenden Dritten zukommenden Ausgleichszahlungen, Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und sonstigen Erträge unterliegen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b VStG der Verrechnungssteuer, sofern sie zu Lasten der Reserven einer inländischen Kapitalgesellschaft erfolgen.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a VStG regelt im Sinne einer Ausnahme, dass Reserven und Gewinne einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die bei einer Umstrukturierung nach Artikel 61 DBG in die Reserven einer aufnehmenden inländischen Kapitalgesellschaft übergehen, von der Verrechnungssteuer ausgenommen sind. Dabei wird vorausgesetzt, dass das übertragene Verrechnungssteuersubstrat erhalten bleibt.

Vorliegend werden aber CHF 500'000 Reserven in Aktienkapital umgewandelt (Aktienkapital B AG vor Fusion CHF 2'000'000, A AG vor Fusion CHF 5'000'000, Aktienkapital der A AG nach Fusion CHF 7'500'000). Somit werden CHF 500'000, die der Verrechnungssteuer unterliegen in den Bereich des steuerfrei rückzahlbaren Grundkapitals verschoben. Diese sog. Gratisaktienausgabe an die Aktionäre der B AG löst die Verrechnungssteuer aus.

Die Verrechnungssteuer ist durch die untergehende B AG geschuldet und zu entrichten (35% von CHF 500'000). Die Verrechnungssteuer ist auf die Empfänger zu überwälzen. Empfänger der geldwerten Leistung sind die Aktionäre der B AG (d.h. die C AG), die sodann rückerstattungsberechtigt sind. Verzichtet die B AG auf die Überwälzung, ist die steuerbare Leistung „ins Hundert“ zu rechnen. Somit beträgt die geschuldete Verrechnungssteuer CHF 269'230.70 ( $\text{CHF } 500'000 \cdot 35\% / 65\%$ ) und nicht CHF 175'000 ( $\text{CHF } 500'000 \cdot 35\%$ ).

Die Ausgleichsleistung von CHF 5 pro B Aktie (Total CHF 1'000'000 =  $200'000 \cdot \text{CHF } 5$ ) unterliegt als Ausschüttung ebenfalls der Verrechnungssteuer von 35%. Empfänger der geldwerten Leistung sind auch hier die Aktionäre der B AG (d.h. die C AG), die sodann rückerstattungsberechtigt sind. Verzichtet die A AG auf die Überwälzung, ist die steuerbare Leistung „ins Hundert“ zu rechnen

Sodann wäre zu prüfen ob das Meldeverfahren nach Art. 20 VStG i.V.m. 24 Abs. 1 lit. b VStV anwendbar wäre.

**4. Welches sind die steuerrechtlichen Überlegungen (ohne MWST) aus Sicht der A AG und der Aktionärin der B AG?**

Sicht der A AG

Wie erfolgt die Ausscheidung im interkantonalen Verhältnis nach Fusion sofern die Gesellschaften in verschiedenen Kantonen ansässig waren (Präzipum), allenfalls Sitzverlegung (Standortwahl neu treffen).

Aktionärin der B AG

Sofern es sich bei der B AG um eine Immobiliengesellschaft handelt ist die Transaktion unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlichen Handänderung zu prüfen.

Allfällige Sperrfristen sofern es sich bei der B AG um eine ausgegliederte Tochtergesellschaft handelt.

**Fragen zur Mehrwertsteuer:**

**5. Wie werden die Aktiven und Passiven der B AG auf die A AG aus Sicht der MWST übertragen?**

Personen die steuerbare Umsätze erzielen haben auf ihren Leistungen an ihre Kunden die Steuer durch Bezahlung an die ESTV zu entrichten. In Fällen, in welchen ganze Vermögenskomplexe übertragen werden (z.B. Fusion, Spaltung etc.) kommt unter den nachfolgenden Bedingungen das Meldeverfahren nach Art. 47 Abs. 3 MWSTG zur Anwendung (Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein):

1. **Steuerbarkeit** der Übertragung
2. **Steuerpflicht aller Beteiligten**
3. Übertragung eines **Gesamt- oder Teilvermögens** (entgeltlich oder unentgeltlich)
4. Vorliegen eines **Reorganisationstatbestandes**.

Wird eine Transaktion als Fusion, Spaltung oder Vermögensübertragung gemäss FusG durchgeführt (und somit im Handelsregister eingetragen), gelten die 3. und 4. Voraussetzung von vornherein als erfüllt.

Vorliegend werden sämtliche Aktiven und Passiven der B AG auf die A AG übertragen. Bei der Übertragung handelt es sich hierbei um die Übertragung eines Gesamtvermögens, da alle Aktiven und Passiven der B AG auf die A AG übertragen werden.

Bezüglich der Übertragung der B AG kommt die Erfüllung der Steuerpflicht durch Meldung nur dann in Frage, wenn es sich bei der Übertragung um eine steuerbare Leistung (Lieferung oder Dienstleistung handelt).

Im Rahmen der Übertragung der B AG kann angenommen werden, dass Aktiven übertragen werden, deren Übertragung grundsätzlich der Mehrwertsteuer unterliegt (so etwa Mobilien, Produktionsanlagen, Rohmaterial etc.).

Das Meldeverfahren nach Art. 47 Abs. 3 MWSTG sollte vorliegend zum Zug kommen.

**6. Was ist in Bezug auf die Haftung bei der Übertragung von Aktiven und Passiven zu beachten?**

Wer ein Unternehmen mit Aktiven und Passiven übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten des übernommenen Unternehmens ein. Der bisherige Steuerschuldner haftet mit dem neuen noch während zwei Jahren seit der Mitteilung oder Auskündigung der Übernahme solidarisch für die Steuerschulden, welche vor der Übernahme entstanden sind (Artikel 30 Absatz 2 MWSTG).

**7. Die B AG war zusammen mit der C AG Mitglied einer Mehrwertsteuergruppe. Was ist in diesem Fall speziell zu beachten?**

Gemäss Ziffer 13.5 MB 01 haftet jedes in eine Mehrwertsteuergruppe einbezogene Mitglied für die während seiner Mitgliedschaft entstandenen Steuerschulden (inkl. Zinsen) und Bezahlung der allfälligen Bussen der Mehrwertsteuergruppe gegenüber der ESTV solidarisch.

## 2. Fall 2: Zusammenschluss von zwei Kapitalgesellschaften durch Quasi-Fusion

### Zivilrechtliche Fragen:

#### 1. Ist das Fusionsgesetz auf diese Transaktion überhaupt anwendbar?

Bei der Quasifusion erfolgt keine rechtliche Verschmelzung zweier oder mehrerer Gesellschaften, sondern lediglich eine enge wirtschaftliche und beteiligungsrechtliche Verflechtung der zusammengeschlossenen Gesellschaften.

Die Quasifusion ist im Zivilrecht nicht geregelt. Eine Quasifusion liegt gemäss KS 5 Ziffer 4.1.7 für alle in diesem Kreisschreiben behandelten Steuern dann vor, wenn die übernehmende Gesellschaft nach der Übernahme (Sacheinlage nach OR 628) mindestens 50 Prozent der Stimmrechte an der übernommenen Gesellschaft hält und den Gesellschaftern an der übernommenen Gesellschaft höchstens 50 Prozent des effektiven Wertes der übernommenen Beteiligungsrechte gutgeschrieben oder ausbezahlt wird. Eine Quasifusion bedingt somit eine Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft unter Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Gesellschafter und einen Aktientausch der Gesellschafter der übernommenen Gesellschaft. Eine Quasifusion kann den wirtschaftlichen Effekt einer Absorption (Annexion) oder einer Kombination haben.

#### Austauschverhältnis

Der innere Wert einer Aktie der A AG im Nominalwert von CHF 50 beträgt CHF 220. Derjenige einer Aktie der B AG beträgt CHF 60 bei einem Nominalwert von CHF 10. Bezogen auf den inneren Wert entspricht eine Aktie der A AG vier Aktien der B AG sowie jeweils einer Ausgleichzahlung von je CHF 5 pro Aktie B AG. D.h. um das Austauschverhältnis von 1:4 herzustellen, könnte die B AG vor der Fusion eine Ausschüttung von CHF 5 pro Aktie vornehmen. Vorliegend wird die Wertdifferenz jedoch durch eine Ausgleichsleistung der A AG an die Aktionäre der B AG (d.h. die C AG) vorgenommen.

Die Austauschaktien können über eine Kapitalerhöhung im Zuge der Fusion neu geschaffen werden oder – sowie die Gesellschaft über solche verfügt - aus eigenen Beständen (sog. Eigene Aktien) stammen. Die von der A AG zum Tausch bereitzustellenden Aktien bedingen eine Kapitalerhöhung, die sich nach folgender Formel berechnen lässt:

$$= (\text{AK B AG} / \text{Nennwert B-AG Aktie}) * \text{Austauschverhältnis} * \text{Nennwert A AG Aktie}$$

$$= 2'000'000 / 10 * \frac{1}{4} * 50 = 2'500'000$$

Die A AG hat somit ihr Aktienkapital um CHF 2'050'000 zu erhöhen. Da der Nennwert der A Aktie CHF 50 beträgt, müssen 50'000 neue A Aktien bereitgestellt werden.

Nach der Übernahme besitzt die A AG 100% der Aktien der B AG. Somit liegt basierend auf dem KS 5 eine Quasifusion gemäss Ziffer 4.1.7 vor.

Der innere Wert der A AG vor Fusion beträgt CHF 22'000'000. Mit der Fusion der B AG steigt der innere Wert der A AG um CHF 11'000'000 [Innerer Wert der B AG vor Fusion (= CHF 12'000'000) abzüglich der Ausgleichszahlung von CHF 1'000'000, welche sich berechnet als  $20'000 * 5$  (Anzahl Aktien \* Ausgleichszahlung pro Aktie)]. Nach der Fusion beträgt der innere Wert der A AG somit CHF 33'000'000, das Aktienkapital CHF 7'500'000, eingeteilt in 150'000 Aktien à nominal CHF 50, d.h. mit einem inneren Wert von CHF 220 pro Aktie, was dem Wert vor der Fusion entspricht.

### Steuerrechtliche Fragen zum Fusionsgesetz:

#### 2. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen (direkte Bundessteuer) aus der Übernahme der Aktien der B AG durch die A AG?

##### (a) Aktionäre der A AG (Peter)

Der Aktionär der A AG (Peter) verzichtet bei der Kapitalerhöhung (für die Bereitstellung der für die Fusion notwendigen Aktien) auf sein Bezugsrecht. Dieser Verzicht ist grundsätzlich als entgeltlicher Vorgang zu qualifizieren. Allerdings löst dieser Verzicht keine Besteuerung aus (siehe Reich/Duss S268), da einerseits die freie Verfügbarkeit des Entgelts nicht gegeben ist und andererseits die Werthaltigkeit der Aktien der A AG nicht beeinträchtigt wird.

Vor der Quasifusion besitzt Peter 100% der Aktien an der A AG. Nach erfolgter Quasifusion beträgt sein Anteil noch  $66 \frac{2}{3}\%$ .

##### (b) Aktionäre der B AG (C AG)

Die C AG tauscht die Aktien der B AG gegen Aktien der A AG ein und erhält zudem eine Ausgleichszahlung von CHF 5 pro Aktie (total CHF 1'000'000). Zudem erfährt die C AG einen Nennwertgewinn von CHF 10 pro erhaltene A Aktie im Nominalwert von CHF 50 (durch den Eintausch von 4 B Aktien à nominal CHF 10).

Die Reservenrealisation der Beteiligungstausches im Rahmen einer Quasifusion wird in der Praxis der direkten Bundessteuer wie auch der kantonalen Gewinnsteuern regelmässig verneint, soweit buchmässig keine stillen Reserven aufgedeckt werden.

Der Nennwertgewinn von CHF 10 pro hingeebene 4 Aktien B AG löst grundsätzlich keine Steuerfolgen aus, sofern der Buchwert der Beteiligung (lediglich Umbuchung Beteiligung A an Beteiligung B, siehe auch Art. 61 Abs. 1 Bst. c DBG) in den Büchern bei der C AG unverändert bleibt (Buchwertprinzip, eine Aufwertung wäre nur möglich nach OR 670, sodann gilt das Massgeblichkeitsprinzip).

Allfällige Ausgleichszahlungen gelten als Kapitalgewinn, sofern die subjektiven und objektiven (20% Beteiligung; Haltedauer 12 Monate; Qualifikation als Neubeteiligung; Gewinn = Differenz Gesteuerungskosten zu Veräusserungserlös) Voraussetzungen erfüllt sind und qualifizieren damit als steuerbaren Gewinn. Vorliegend sind diese Kriterien erfüllt, wonach der Beteiligungsabzug für die CHF 1'000'000 geltend gemacht werden kann (eine allfällig notwendige Abschreibung bleibt vorbehalten (drängt sich aufgrund des Buchwerts von CHF 6'000'000 gemäss Sachverhalt jedoch nicht auf)).

Gemäss Ziffer 2.5.3a des KS 9/1998 gilt Folgendes. Unternehmenszusammenschlüsse (Fusionen und fusionsähnliche Zusammenschlüsse) stellen für die beteiligte Unternehmung eine steuerneutrale Vermögensumschichtung dar. Der Gewinnsteuerwert und die Gestehungskosten von Beteiligungen, die aus solchen Umstrukturierungen hervorgehen, bleiben grundsätzlich unverändert.

Sodann gilt, dass Beteiligungsrechte, die aus Unternehmenszusammenschlüssen hervorgehen, die übergangsrechtliche Qualifikation der ausgetauschten Beteiligungsrechte übernehmen (siehe Ziffer 3.3.4 KS 9/1998).

Sodann gilt es auf Stufe der übertragenden Gesellschaft zu beachten, dass durch den Beteiligungsabzug bedingte Realisationstatbestände vorliegen können wenn (siehe KS Ziff. 4.6.2.2):

- ✓ die übertragenen Beteiligungsrechte weniger als 20 Prozent und die erhaltenen Beteiligungsrechte mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft verkörpern (steuersystematische Realisation infolge Statuswechsel für den Beteiligungsabzug auf dem latenten Kapitalgewinn; faktischer Wegfall der Steuerpflicht), oder
- ✓ die übertragenen Beteiligungsrechte bei der übernehmenden Gesellschaft über dem bisherigen Gewinnsteuerwert bilanziert werden (Umwandlung eines latenten Kapitalgewinnes auf einer Beteiligung in latenten „Ausschüttungsertrag“; Schaffung von Ausschüttungssubstrat).

Beide Vorgänge führen zu einer Erhöhung des steuerbaren Reingewinnes der Muttergesellschaft (tauschende Gesellschaft) und zu einer versteuerten stillen Reserve ihrer Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft. In beiden Fällen liegt eine indirekte Aufwertung einer Beteiligung und nicht Beteiligungsertrag vor (Art. 70 Abs. 2 Bst. c DBG).

#### Gewinnsteuer der A AG (übernehmende Gesellschaft)

Die Übernahme der Aktien der B AG zu Gewinnsteuerwerten zeitigt keine unmittelbaren Steuerfolgen. Die A AG erhält die Aktien der B AG als Sacheinlage und gibt dafür Beteiligungen aus.

Die Fortführung der bisherigen Gewinnsteuerwerte der ausgetauschten Beteiligungsrechte bezieht sich nicht nur auf die tauschende Gesellschaft, sondern auch auf die Gesellschaft, welche die Beteiligungsrechte übernimmt.

Bei Publikumsgesellschaften sind die bisherigen Gewinnsteuerwerte der übertragenen Beteiligungsrechte der übernehmenden Gesellschaft nicht bekannt. Zudem befinden sich nicht alle übertragenen Beteiligungsrechte im Vermögen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften. Die übernehmende Gesellschaft kann deshalb die übernommenen Beteiligungsrechte ersatzweise höchstens zum Aktivenüberschuss zu Gewinnsteuerwerten („Equity“) der Gesellschaft bilanzieren, deren Beteiligungsrechte übernommen wurden (Zielgesellschaft).

Entsteht durch die Übernahme der Beteiligung an der B AG von der übertragenden Gesellschaft A AG, an der die übernehmende Gesellschaft bisher nicht beteiligt war, ein Buchgewinn (Differenz Gewinnsteuerwert zum tieferen Nennwert der neu ausgegebenen Beteiligungsrechte) liegt eine

erfolgsneutrale Kapitaleinlage vor (Fusionsagio; Aufgeld; Art. 60 Bst. a DBG). Ein Buchverlust (Fusionsdisagio) ist ebenfalls gewinnsteuerneutral (Übertragung unverteuerter stiller Reserven auf die übernehmende Gesellschaft).

Die Buchungen bei der A AG lauten vorliegend (damit die Steuerneutralität gewahrt wird: Annahme Buchwert = Gewinnsteuerwert der B AG bei der C AG, d.h. CHF 6'000'000):

Beteiligung B AG an Aktienkapital CHF 2'500'000

Beteiligung B AG an Agio CHF 3'500'000

Verbuchung der Ausgleichszahlung (CHF 1'000'000)

Beteiligung B AG an Bank (oder Kreditor C AG) CHF 1'000'000

Dies führt zur Erhöhung des Gewinnsteuerwertes wie auch der Gestehungskosten der Beteiligung der B AG)

#### Gewinnsteuer der B AG (übernommene Gesellschaft)

Die B AG wird durch Quasifusion von der A AG übernommen. D.h. es findet somit keine Verschmelzung statt, d.h. von der Transaktion werden die Aktiven und Passiven der B AG nicht berührt, womit sich auch keine Steuerfolgen auf Stufe der B AG ergeben.

### **3. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen für die Emissionsabgabe und die Verrechnungssteuer?**

#### Emissionsabgabe

Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommende Zusammenschlüsse (Quasifusionen) begründet oder erhöht werden, sind von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 Bst. abis StG, siehe KS Ziff. 4.1.7.5).

Nicht abgabebefreit sind:

- a) Eine Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft, die das nominelle Kapital der übernommenen Gesellschaft übersteigt, sofern die Merkmale der Abgabenumgehung erfüllt sind.

Werden ausländische Beteiligungen mit geringem nominellem Kapital und hohem Agio von im Ausland wohnhaften natürlichen Personen oder von in- oder ausländischen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften eingebracht, ist eine Kapitalerhöhung im Umfang von in der Regel 30 Prozent des Verkehrswertes der übertragenen Beteiligung(en) zulässig.

- b) Die Einbringung von Beteiligungspaketen, die nicht zu einer stimmrechtmässigen Beherrschung von 50 Prozent führt.

Allerdings sieht die Eidg. Steuerverwaltung vom Ausschluss von der Steuerbefreiung ab, wenn die Zunahme des Gesamtnennwertes sich aus der Notwendigkeit ableitet, die Gesellschafter der

übernommenen Gesellschaft (B AG) mit Aktien der übernehmenden Gesellschaft (A AG) mit einem gleichen inneren Wert zu entschädigen. Vorliegend ist die Emissionsabgabe deshalb nicht geschuldet, da nicht von einer Abgabenumgehung ausgegangen werden kann.

#### Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer betrachtet die Quasifusion als Veräusserungsgeschäft. Sodann bleiben der Nominalwert als auch die Reserven auf Stufe der B AG vorhanden. Somit werden keine Reserven in den Bereich des steuerfrei rückzahlbaren Aktienkapitals transferiert, weshalb auch kein Tatbestand vorliegt der der Verrechnungssteuer unterworfen wird. D.h. dass der Nennwertzuwachs von total CHF 500'000 nicht der Verrechnungssteuer unterliegt.

Sofern allerdings die einbringende Gesellschaft (die C AG) eine Ausländerin ist, kann sich allenfalls die Frage der sog. Altreserven stellen.

Bezüglich der Ausgleichsleistung der A AG an die Aktionärin der B AG, die C AG, unterliegt gemäss der Praxis der Eidg. Steuerverwaltung nicht der Verrechnungssteuer, da der Ausgleichsleistung eine angemessene Gegenleistung in der Form der eingetauschten Aktien gegenübersteht.

Vorsicht ist gemäss Ziff. 4.1.7.3.2 i.V.m. Ziff. 4.1.7.4 KS geboten bei einer Übernahme durch Quasifusion mit der Absicht einer nachfolgenden Absorption. Bundesgericht hat am 9. November 2001 entschieden, dass unabhängig vom Vorliegen einer Steuerumgehung, einer Transponierung oder einer indirekten Teilliquidation ein im Rahmen einer Quasifusion mit anschliessender Absorption erzielter privater Nennwertzuwachs zum steuerbaren Vermögensertrag werden kann Dies trifft dann zu, wenn die beiden Umstrukturierungsphasen es ermöglichen, wirtschaftlich das gleiche Ergebnis zu erzielen wie bei einer Fusion mit rechtlichem Zusammenschluss, unter Verschmelzung der Vermögensmassen der beteiligten Gesellschaften. Wenn die beiden Phasen sich in kurzem Zeitabstand folgen, so liegt es je nachdem nahe, dass der fusionsähnliche Zusammenschluss lediglich die Vorstufe der rechtlichen Verschmelzung darstellt, nur im Hinblick auf sie erfolgt und daher nur unter Einbezug der nachfolgenden Absorption beurteilt werden kann. In einem solchen Fall sind die gleichen Besteuerungsgrundsätze anzuwenden wie bei einer Fusion (ASA 72, 413 = StE 2002, B 24.4 Nr. 66). Diese Auslegung des Bundesgerichts gilt auch für Ausgleichszahlungen. Dieser Sichtweise schliesst sich auch die Verrechnungssteuer an, was sodann bedeutet, dass sowohl die Nennwerterhöhungen als auch die Ausgleichsleistungen zu lasten der Reserven der Verrechnungssteuer unterliegen würden.

#### **4. Welches sind die steuerrechtlichen Überlegungen (ohne MWST) aus Sicht der A AG und der Aktionärin der B AG?**

##### Sicht der A AG

Statuswechsel der A AG, evt. Zu Holdinggesellschaft (oder Stammhaus). Allfällige Folgen aus Sicht der steuersystematischen Realisation aus dem Statuswechsel wären zu prüfen, Sodann stellt sich die Frage nach konzerninternen Weiterverrechnungen von Leistungen (sofern Leistungsbeziehungen bestehen oder aufgebaut werden können: Transferpricing)

Sodann stellen sich spezifische Fragen wenn es sich bei der B AG um eine ausländische Gesellschaft handelt.

Aktionärin der B AG

Sofern es sich bei der B AG um eine Immobiliengesellschaft handelt ist die Transaktion unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlichen Handänderung zu prüfen.

Allfällige Sperrfristen sofern es sich bei der B AG um eine ausgegliederte Tochtergesellschaft handelt.

**Fragen zur Mehrwertsteuer:**

**5. Hat die Quasi-Fusion bzw. die Übernahme der Beteiligung der B AG einen Einfluss auf die MWST?**

(a) B AG (Übernommene Gesellschaft)

Da keine Vermögenswerte übertragen werden, zeitigt die Quasifusion auf der Stufe der B AG keine Mehrwertsteuerfolgen.

(b) A AG (übernehmende Gesellschaft)

Die Übertragung der A Aktien auf die Aktionärin der B AG (die C AG) kann als Tauschgeschäft in Sinne von Art. 33 Abs. 4 MWSTG verstanden werden. Gemäss Art. 18 Ziff. 19 lit. e MWSTG stellt dieser Vorgang nach der Praxis der Eidg. Steuerverwaltung einen von der Steuer ausgenommenen Umsatz dar, welcher daher keine unmittelbaren Mehrwertsteuerfolgen auslöst (siehe betreffend Vorsteuer jedoch Frage 6).

Die neue Struktur kann zudem auf eine mögliche Implementierung einer Gruppenbesteuerung gemäss Art. 22 MWSTG (siehe auch MB Gruppenbesteuerung) überprüft werden.

(c) C AG (Aktionärin der übernommenen Gesellschaft B AG)

Die Übertragung der B Aktien an die A AG stellt einen gemäss Art. 18 Ziff. 19 lit. e MWSTG nach der Praxis der Eidg. Steuerverwaltung von der Steuer ausgenommenen Umsatz dar, welcher daher keine unmittelbaren Mehrwertsteuerfolgen auslöst (siehe betreffend Vorsteuer jedoch Frage 6).

**6. Können die im Zusammenhang mit dieser Übertragung anfallenden Vorsteuern geltend gemacht werden?**

(a) B AG (Übernommene Gesellschaft)

Direkt der B AG zuordenbare Aufwendungen fallen nicht an. weshalb sich auch die Frage allfällig abzugsfähiger Vorsteuern nicht stellt.

(b) A AG (übernehmende Gesellschaft)

Die mit einer solchen Transaktion (ausgenommener Umsatz) in direktem Zusammenhang stehenden bezogenen Leistungen berechtigen die A AG grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug (Art. 17 MWSTG).

Für gemischt verwendete Leistungen (Aufwendungen, die nicht direkt einem ausgenommenen Umsatz zugeordnet werden können) muss eine sachgerecht Vorsteuerkürzung vorgenommen werden, betreffend Anwendung von Pauschalen siehe SB Vorsteuerkürzung Ziff. 1.2.2.7. Betreffend die Änderungen der Praxis sei zudem auf die Praxisänderungen per 1. Januar 2005 verwiesen (seit diesem Datum wird der Vorsteuerabzug auf Kosten bei Kapitalerhöhungen zugelassen, sofern die Tätigkeit der finanzierten Gesellschaft grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt, die Kosten in der Buchhaltung verbucht werden und Rechnungen vorhanden sind, die sämtliche in Art. 37 Abs. 1 MWSTG genannten Voraussetzungen erfüllen).

Soweit die A AG vorliegend einer steuerpflichtigen Geschäftstätigkeit nachgeht, kann sie den Vorsteuerabzug unter Einhaltung der oben genannten formellen Voraussetzungen geltend machen.

(c) C AG (Aktionärin der übernommenen Gesellschaft B AG)

Es gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie unter (b).

### 3. Fall 3 Zusammenschluss mit anschliessender Absorption

#### Zivilrechtliche Fragen:

#### 1. Welche Vorschriften des Fusionsgesetzes sind hier anwendbar? Vorgehen und Verfahren?

##### 1. Schritt: Quasifusion

Wie bereits unter Fall 2 erläutert ist die vorgängige Quasifusion im Zivilrecht (als auch speziell im FusG) nicht separat geregelt. D.h. auf die Quasifusion ist das FusG somit nicht anwendbar, vielmehr erfolgt die Sacheinlage der Aktien der B AG in die A AG nach OR 628.

Der innere Wert einer Aktie der A AG im Nominalwert von CHF 50 beträgt CHF 250. Derjenige einer Aktie der B AG beträgt CHF 65 bei einem Nominalwert von CHF 10. Bezogen auf den inneren Wert entspricht eine Aktie der A AG vier Aktien der B AG sowie jeweils einer Ausgleichzahlung von je CHF 2.5 pro Aktie B AG. D.h. vorliegend wird die Wertdifferenz durch eine Ausgleichsleistung der A AG an die Aktionäre der B AG (d.h. die C AG sowie A. Meier) vorgenommen.

Die Austauschaktien können über eine Kapitalerhöhung im Zuge der Fusion neu geschaffen werden oder – sowie die Gesellschaft über solche verfügt - aus eigenen Beständen (sog. Eigene Aktien) stammen. Die von der A AG zum Tausch bereitzustellenden Aktien bedingen eine Kapitalerhöhung, die sich nach folgender Formel berechnen lässt:

$$= (\text{AK B AG} / \text{Nennwert B AG Aktie}) * \text{Austauschverhältnis} * \text{Nennwert A AG Aktie} = \text{Aktienkapitalerhöhung A AG}$$

$$= 100'000 / 10 * \frac{1}{4} * 50 = 125'000$$

Die A AG hat somit ihr Aktienkapital um CHF 125'000 zu erhöhen. Da der Nennwert der A Aktie CHF 50 beträgt, müssen 2'500 neue A Aktien bereitgestellt werden.

Nach der Übernahme besitzt die A AG 100% der Aktien der B AG. Somit liegt basierend auf dem KS 5 eine Quasifusion gemäss Ziffer 4.1.7 vor.

Der innere Wert der A AG vor Fusion beträgt CHF 1'000'000. Mit der Fusion der B AG steigt der innere Wert der A AG um CHF 625'000 [Innerer Wert der B AG vor Fusion (= CHF 65 \* 10'000 = CHF 650'000, abzüglich der Ausgleichszahlung von CHF 25'000, welche sich berechnet als 10'000 \* 2.5 (Anzahl Aktien \* Ausgleichszahlung pro Aktie)]. Nach der Fusion beträgt der innere Wert der A AG somit CHF 1'625'000, das Aktienkapital CHF 325'000, eingeteilt in 6'500 Aktien à nominal CHF 50, d.h. mit einem inneren Wert von CHF 250 pro Aktie, was dem Wert vor der Fusion entspricht.

##### 2. Schritt: Nachgelagerte Absorption

Bei der Tochterabsorption übernimmt eine bestehende Gesellschaft sämtliche Aktiven und Passiven einer anderen Gesellschaft an der die übernehmende Gesellschaft bisher beteiligt war. Die Tochtergesellschaft wird aufgelöst. Ein Aktientausch (Art. 7 FusG) oder eine Abfindung (Art. 8 FusG)

entfällt und die Absorption kann zivilrechtlich unter erleichterten Bedingungen erfolgen (Art. 23 und 24 FusG).

**Steuerrechtliche Fragen zum Fusionsgesetz:**

**2. Welches sind die Steuerfolgen (ohne MWST) aus der Übernahme der Beteiligung für die beteiligten Gesellschaften und Aktionäre?**

**DIREKTE BUNDESSTEUER**

*(a) Aktionäre der A AG*

Die Aktionäre der A AG verzichten bei der Kapitalerhöhung (für die Bereitstellung der für die Fusion notwendigen Aktien) auf ihr Bezugsrecht. Dieser Verzicht ist grundsätzlich als entgeltlicher Vorgang zu qualifizieren. Allerdings löst dieser Verzicht keine Besteuerung aus (siehe Reich/Duss S268), da einerseits die freie Verfügbarkeit des Entgelts nicht gegeben ist und andererseits die Werthaltigkeit der Aktien der A AG nicht beeinträchtigt wird.

Vor der Quasifusion besitzen die Aktionäre der A AG 100% der Aktien an der A AG. Nach erfolgter Quasifusion beträgt ihr Anteil noch 61.54% (4'000 Aktien / 6'500 Aktien).

*(b) Aktionäre der B AG*

*(C AG)*

Die C AG tauscht die Aktien der B AG gegen Aktien der A AG ein und erhält zudem eine Ausgleichszahlung von CHF 2.5 pro Aktie (total CHF 12'500 = 5'000 Aktien à CHF 2.5). Zudem erfährt die C AG einen Nennwertgewinn von CHF 10 pro erhaltene A Aktie im Nominalwert von CHF 50 (durch den Eintausch von 4 B Aktien à nominal CHF 10; Total CHF 12'500 = 1'250 Aktien à CHF 10).

Die Reservenrealisation der Beteiligungstausches im Rahmen einer Quasifusion wird in der Praxis der direkten Bundessteuer wie auch der kantonalen Gewinnsteuern regelmässig verneint, soweit buchmässig keine stillen Reserven aufgedeckt werden.

Der Nennwertgewinn von CHF 10 pro hingegebene 4 Aktien B AG löst grundsätzlich keine Steuerfolgen aus, sofern der Buchwert der Beteiligung (lediglich Umbuchung Beteiligung A an Beteiligung B, siehe auch Art. 61 Abs. 1 Bst. c DBG) in den Büchern bei der C AG unverändert bleibt (Buchwertprinzip, eine Aufwertung wäre nur möglich nach OR 670, sodann gilt das Massgeblichkeitsprinzip).

Allfällige Ausgleichszahlungen gelten als Kapitalgewinn, sofern die subjektiven und objektiven (20% Beteiligung; Haltedauer 12 Monate; Qualifikation als Neubeteiligung; Gewinn = Differenz Gesteuerungskosten zu Veräusserungserlös) Voraussetzungen erfüllt sind und qualifizieren damit als steuerbaren Gewinn. Vorliegend sind diese Kriterien erfüllt, wonach der Beteiligungsabzug für die CHF 12'500 geltend gemacht werden kann (eine allfällig notwendige Abschreibung bleibt vorbehalten (drängt sich aufgrund des Buchwerts von CHF 200'000 gemäss Sachverhalt jedoch nicht auf).

Gemäss Ziffer 2.5.3a des KS 9/1998 gilt Folgendes. Unternehmenszusammenschlüsse (Fusionen und fusionsähnliche Zusammenschlüsse) stellen für die beteiligte Unternehmung eine steuerneutrale Vermögensumschichtung dar. Der Gewinnsteuerwert und die Gestehungskosten von Beteiligungen, die aus solchen Umstrukturierungen hervorgehen, bleiben grundsätzlich unverändert.

Sodann gilt, dass Beteiligungsrechte, die aus Unternehmenszusammenschlüssen hervorgehen, die übergangsrechtliche Qualifikation der ausgetauschten Beteiligungsrechte übernehmen (siehe Ziffer 3.3.4 KS 9/1998).

(A. Meier)

Unter der Annahme, dass es sich bei der Beteiligung um Privatvermögen handelt löst die Quasifusion keine Steuerfolgen aus (Eine Quasifusion führt zu keiner Verschmelzung, sondern lediglich zu einer stimmrechtsmässigen Beherrschung der übernommenen Gesellschaft. Sie bedingt eine Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft unter Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Gesellschafter und einen Aktientausch der Gesellschafter der übernommenen Gesellschaft. Nennwerterhöhungen und Ausgleichzahlungen stellen in diesem Fall für den Aktionär Veräusserungserlös dar, weshalb eine Besteuerung entfällt (privater Kapitalgewinn; Art. 16 Abs. 3 DBG).

Anzumerken bleibt noch, dass eine Quasifusion dann eine Transponierung darstellt, wenn die Gesellschafter der übernommenen Gesellschaft nach der Einbringung ihrer Beteiligungsrechte mindestens 50% der Kapitalanteile der übernehmenden Gesellschaft halten (vorliegend jedoch nicht der Fall).

Gewinnsteuer der A AG (übernehmende Gesellschaft)

Die Übernahme der Aktien der B AG zu Gewinnsteuerwerten zeitigt keine unmittelbaren Steuerfolgen. Die A AG erhält die Aktien der B AG als Sacheinlage und gibt dafür Beteiligungen aus.

Die Fortführung der bisherigen Gewinnsteuerwerte der ausgetauschten Beteiligungsrechte bezieht sich nicht nur auf die tauschende Gesellschaft, sondern auch auf die Gesellschaft, welche die Beteiligungsrechte übernimmt.

Bei Publikumsgesellschaften sind die bisherigen Gewinnsteuerwerte der übertragenen Beteiligungsrechte der übernehmenden Gesellschaft nicht bekannt. Zudem befinden sich nicht alle übertragenen Beteiligungsrechte im Vermögen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften. Die übernehmende Gesellschaft kann deshalb die übernommenen Beteiligungsrechte ersatzweise höchstens zum Aktivenüberschuss zu Gewinnsteuerwerten („Equity“) der Gesellschaft bilanzieren, deren Beteiligungsrechte übernommen wurden (Zielgesellschaft).

Entsteht durch die Übernahme der Beteiligung an der B AG von der übertragenden Gesellschaft A AG, an der die übernehmende Gesellschaft bisher nicht beteiligt war, ein Buchgewinn (Differenz Gewinnsteuerwert zum tieferen Nennwert der neu ausgegebenen Beteiligungsrechte) liegt eine erfolgsneutrale Kapitaleinlage vor (Fusionsagio; Aufgeld; Art. 60 Bst. a DBG). Ein Buchverlust

(Fusionsdisagio) ist ebenfalls gewinnsteuerneutral (Übertragung unversteuerten stiller Reserven auf die übernehmende Gesellschaft).

#### Gewinnsteuer der B AG (übernommene Gesellschaft)

Die B AG wird durch Quasifusion von der A AG übernommen. D.h. es findet somit keine Verschmelzung statt, d.h. von der Transaktion werden die Aktiven und Passiven der B AG nicht berührt, womit sich auch keine Steuerfolgen auf Stufe der B AG ergeben.

#### **EMISSIONSABGABE**

Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommende Zusammenschlüsse (Quasifusionen) begründet oder erhöht werden, sind von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 Bst. abis StG, siehe KS Ziff. 4.1.7.5)).

Nicht abgabebefreit sind:

- a) Eine Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft, die das nominelle Kapital der übernommenen Gesellschaft übersteigt, sofern die Merkmale der Abgabeumgehung erfüllt sind.

Werden ausländische Beteiligungen mit geringem nominellem Kapital und hohem Agio von im Ausland wohnhaften natürlichen Personen oder von in- oder ausländischen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften eingebracht, ist eine Kapitalerhöhung im Umfang von in der Regel 30 Prozent des Verkehrswertes der übertragenen Beteiligung(en) zulässig.

- b) Die Einbringung von Beteiligungspaketen, die nicht zu einer stimmrechtmässigen Beherrschung von 50 Prozent führt.

Allerdings sieht die Eidg. Steuerverwaltung vom Ausschluss von der Steuerbefreiung ab, wenn die Zunahme des Gesamtnennwertes sich aus der Notwendigkeit ableitet, die Gesellschafter der übernommenen Gesellschaft (B AG) mit Aktien der übernehmenden Gesellschaft (A AG) mit einem gleichen inneren Wert zu entschädigen. Vorliegend ist die Emissionsabgabe deshalb nicht geschuldet, da nicht von einer Abgabeumgehung ausgegangen werden kann.

#### **VERRECHNUNGSSTEUER**

Die Verrechnungssteuer betrachtet die Quasifusion als Veräusserungsgeschäft. Sodann bleiben der Nominalwert als auch die Reserven auf Stufe der B AG vorhanden. Somit werden keine Reserven in den Bereich des steuerfrei rückzahlbaren Aktienkapitals transferiert, weshalb auch kein Tatbestand vorliegt der der Verrechnungssteuer unterworfen wird. D.h. dass der Nennwertzuwachs von total CHF 25'000 nicht der Verrechnungssteuer unterliegt.

Sofern allerdings die einbringende Gesellschaft (die C AG) eine Ausländerin ist, kann sich allenfalls die Frage der sog. Altreserven stellen.

Bezüglich der Ausgleichsleistung der A AG an die Aktionärin der B AG, die C AG, unterliegt gemäss der Praxis der Eidg. Steuerverwaltung nicht der Verrechnungssteuer, da der Ausgleichsleistung eine angemessene Gegenleistung in der Form der eingetauschten Aktien gegenübersteht.

**3. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen (ohne MWST) aus der Absorption der Aktiven und Passiven der B AG für die beteiligten Parteien?**

**DIREKTE BUNDESSTEUER**

Direkte Bundessteuer (Gewinnsteuer übernehmende Gesellschaft A AG)

Gemäss Sachverhalt nahm die A AG eine Wertberichtigung von CHF 200'000 vor auf der Beteiligung an der B AG, der Buchwert im Zeitpunkt der Absorption (zwei Jahre später) beträgt CHF 400'000. D.h. die Gestehungskosten (ursprüngliche Einbuchung) betragen CHF 600'000. Das offen ausgewiesene Eigenkapital beträgt CHF 600'000. Basierend auf diesen Angaben sehen die Bilanzen der Gesellschaften vor Absorption wie folgt aus:

	Bilanz der A AG		Bilanz der B AG	
Vermögenswerte	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
UV	500'000		400'000	
Bewegliches AV	600'000		400'000	
Immobilien	700'000		400'000	
Beteiligung B AG	400'000			
Kurzfr. Fremdkapital		300'000		300'000
Langfr. Fremdkapital		500'000		300'000
Aktienkapital		325'000		100'000
Reserven		1'075'000		500'000
	2'200'000	2'200'000	1'200'000	1'200'000

Nach Absorption stellt sich das Bilanzbild der A AG wie folgt dar:

Bilanz der A AG		
Vermögenswerte	Aktiven	Passiven
UV	900'000	
Bewegliches AV	1'000'000	
Immobilien	1'100'000	
Kurzfr. Fremdkapital		600'000
Langfr. Fremdkapital		800'000
Aktienkapital		325'000
Reserven		1'075'000
Fusionsgewinn		200'000
	3'000'000	3'000'000

Vorliegend beträgt der Fusionsgewinn CHF 200'000.

Die Eidg. Steuerverwaltung vertritt nun (siehe Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 2.4.1 Bst. b). die Ansicht, dass der Beteiligungsabzug nur in dem Umfang gewährt wird, als der Aktivenüberschuss die Gestehungskosten übersteigt. Vorliegend wäre somit der Beteiligungsabzug

ausgeschlossen, da die Gestehungskosten CHF 600'000 betragen und der Aktivenüberschuss ebenfalls CHF 600'000.

Gemäss KS 5 Ziffer 4.1.5.2.5 wird zudem Folgendes vermerkt. Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf Beteiligungen von mindestens 20 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind (Art. 62 Abs. 4 DBG). Dies trifft zu, soweit eine nachhaltige Werterholung der Beteiligung eingetreten ist. Durch die Absorption gehen die Beteiligungsrechte an der Tochtergesellschaft unter. Bei der Veranlagung zur letzten Steuerperiode vor der Fusion ist deshalb zu prüfen, inwieweit allfällige Abschreibungen oder Rückstellungen auf der Beteiligung an der übertragenden Tochtergesellschaft noch geschäftsmässig begründet sind (Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 2.5.2).

[Anmerkung: Ein allfälliger Fusionsverlust (Gewinnsteuerwert der Beteiligung an der B AG ./ Aktivenüberschuss der B AG zu Gewinnsteuerwerten) ist unecht und deshalb nicht gewinnsteuerwirksam. Die Einbuchung der Beteiligung an der KLEIN AG nach der Equity-Methode (vgl. Ziff. 4.6.2.3 im Kreisschreiben) würde dazu führen, dass weder ein Fusionsgewinn noch ein Fusionsverlust resultiert.]

#### Direkte Bundessteuer (Gewinnsteuer übernommene Gesellschaft B AG)

Bei einer Absorption können die un versteuerten stillen Reserven steuerneutral auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, soweit kumulativ:

- ✓ die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht (Art. 61 Abs. 1 DBG);
- ✓ die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden (Art. 61 Abs. 1 DBG).

Weitere Bedingungen für eine steuerneutrale Übertragung der un versteuerten stillen Reserven bei einem Unternehmenszusammenschluss sind im DBG nicht enthalten.

Sofern vorliegend die Gewinnsteuerwerte übernommen werden (und die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht), zeitigt die Fusion keine Steuerfolgen.

Bei einer Absorption endet die Steuerpflicht der übertragenden Gesellschaft grundsätzlich mit der Löschung im Handelsregister. Eine rückwirkende Absorption wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn die Anmeldung zusammen mit dem Fusionsbeschluss innerhalb von sechs Monaten nach dem Stichtag der Übernahmebilanz beim Handelsregister eingetroffen ist und die Anmeldung ohne irgendwelche Weiterungen zum Eintrag geführt hat.

#### Direkte Bundessteuer (Aktionäre der ursprünglichen B AG)

##### (C AG)

Keine Steuerfolgen.

(A. Meier)

Wegen der zeitnahen Absorption unterliegt der Nennwertgewinn von insgesamt CHF 12'500 als Vermögensertrag der direkten Bundessteuer (so auch die Ausgleichszahlung von CHF 12'500). Gegebenenfalls erfolgt die Besteuerung im Nachsteuerverfahren (Art. 151-153 DBG).

### **VERRECHNUNGSSTEUER**

Der Nennwertgewinn von 25'000 unterliegt ebenfalls der Verrechnungssteuer. Leistungsempfänger sind die Aktionäre der B AG (C AG sowie A. Meier). Falls die Verrechnungssteuer nicht überwältzt werden kann, ist der Nennwertgewinn ins Hundert aufzurechnen (Nennwertgewinn: 65%).

Sodann wäre zu prüfen ob das Meldeverfahren nach Art. 20 VStG i.V.m. 24 Abs. 1 lit. b VStV anwendbar wäre.

### **EMISSIONSABGABE**

Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommende Zusammenschlüsse (Quasifusionen) begründet oder erhöht werden, sind von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 Bst. abis StG). Die Merkmale der Abgabenumgehung sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

### **Fragen zur Mehrwertsteuer**

#### **4. Welches sind die Steuerfolgen aus Sicht der MWST bei der Übernahme der Beteiligung?**

Betreffend die Mehrwertsteuerfolgen im Zusammenhang mit dem ersten Schritt - der Quasifusion – sei auf die Erläuterungen unter Fall 2 verwiesen (in einem ersten Schritt treten dieselben Steuerfolgen auf wie dort beschrieben).

#### **5. Wie werden die Aktiven und Passiven zum Zwecke der Absorption aus Sicht der MWST übertragen?**

Die zeitlich nachgelagerte Absorption wird bei der Mehrwertsteuer nicht unter dem Blickwinkel der Steuerumgehung taxiert (d.h. keine Umqualifikation des Sachverhalts in eine Fusion (Kombination aus Quasifusion mit nachgelagerter Absorption)). Es treten mithin folgende Mehrwertsteuerfolgen auf:

Personen die steuerbare Umsätze erzielen haben auf ihren Leistungen an ihre Kunden die Steuer durch Bezahlung an die ESTV zu entrichten. In Fällen, in welchen ganze Vermögenskomplexe übertragen werden (z.B. Fusion, Spaltung etc.) kommt unter den nachfolgenden Bedingungen das Meldeverfahren nach Art. 47 Abs. 3 MWSTG zur Anwendung (Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein):

1. **Steuerbarkeit** der Übertragung
2. **Steuerpflicht aller Beteiligten**
3. Übertragung eines **Gesamt- oder Teilvermögens** (entgeltlich oder unentgeltlich)
4. Vorliegen eines **Reorganisationstatbestandes**.

Wird eine Transaktion als Fusion, Spaltung oder Vermögensübertragung gemäss FusG durchgeführt (und somit im Handelsregister eingetragen), gelten die 3. und 4. Voraussetzung von vornherein als erfüllt.

Vorliegend werden sämtliche Aktiven und Passiven der B AG auf die A AG übertragen. Bei der Übertragung handelt es sich hierbei um die Übertragung eines Gesamtvermögens, da alle Aktiven und Passiven der B AG auf die A AG übertragen werden.

Bezüglich der Übertragung der B AG kommt die Erfüllung der Steuerpflicht durch Meldung nur dann in Frage, wenn es sich bei der Übertragung um eine steuerbare Leistung (Lieferung oder Dienstleistung handelt).

Im Rahmen der Übertragung der B AG kann angenommen werden, dass Aktiven übertragen werden, deren Übertragung grundsätzlich der Mehrwertsteuer unterliegt (so etwa Mobilien, Produktionsanlagen, Rohmaterial etc.).

Das Meldeverfahren nach Art. 47 Abs. 3 MWSTG sollte vorliegend zum Zug kommen. Betreffend die Übertragung der Liegenschaften (Immobilien) siehe nachfolgend Frage 6.

**6. Was ist im speziellen zu beachten, wenn bei der Übernahme von Aktiven und Passiven auch Liegenschaften enthalten sind und was sind die Folgen, wenn dies nicht berücksichtigt worden ist?**

Sofern im Rahmen der Absorption auch Liegenschaften übertragen werden ist wie folgt zu unterscheiden:

(a) Nicht-Betriebsliegenschaften / nicht optierte Liegenschaften

Die Übertragung der Liegenschaften (Immobilien) qualifiziert nach Art. 18 Ziff. 20 MWSTG als von der Steuer ausgenommener Umsatz. Die Liegenschaften können somit nicht im Meldeverfahren übertragen werden.

Die Steuerpflicht aus der Übertragung solcher Liegenschaften kann somit im Meldeverfahren nach Art. 47 Abs. 3 MWSTG erledigt werden.

(b) Betriebsliegenschaften / optierte Liegenschaften

Bei der Übertragung von im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Umsätzen verwendeten Liegenschaften (Betriebsgebäude oder Mietobjekte mit Option), welche einem Gesamt- oder Teilvermögen zugeordnet werden können, wird in Abweichung von Art. 18 Ziff. 20 MWSTG stets von einem steuerpflichtigen Umsatz ausgegangen (siehe Ziffer 4.3 MB 11).

Die Steuerpflicht aus der Übertragung solcher Liegenschaften kann somit im Meldeverfahren nach Art. 47 Abs. 3 MWSTG erledigt werden.

Folgen bei nicht Beachtung dieser Unterschiede

Ist im Rahmen einer Vermögensübertragung das Meldeverfahren entgegen den Vorgaben in diesem Merkblatt nicht angewendet worden und erfolgte ein MWST-Ausweis auf den Übertragungsbelegen, so ist der Übernehmende trotz Vorliegen eines nach Artikel 37 Absatz 1 MWSTG genügenden Beleges nicht

zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ein allfällig geltend gemachter Vorsteuerabzug wird ihm zurückbelastet. Wurde indessen die Steuer vom Übertragenden nachweislich an die ESTV abgeliefert, kann diese aus verwaltungsökonomischen Gründen von nachträglichen Korrekturmassnahmen absehen (siehe Ziffer 3.2.6 MB 11).

Wurden Nicht-Betriebsliegenschaften sowie nicht optierte Liegenschaften mittels Meldeverfahren übertragen so sollte dies grundsätzlich keine negativen Steuerfolgen auslösen.

Zudem kann durch das Nicht- oder unrichtige Ausfüllen des Meldeformulars eine Busse gemäss Art. 86 Abs. 1 MWSTG gefällt werden (Selbstveranlagungssteuer).

4. Fall 4: Eine Gesellschaft übernimmt eine andere Gesellschaft durch Fusion

4.1 Variante I: Übernahme der Aktiven und Passiven

1. Bestimmen Sie den Umtauschwert und die notwendige Aktienkapitalerhöhung bei der Berca AG.

Ohne Aktiensplitt

Das Austauschverhältnis aufgrund der inneren Werte beträgt genau berechnet 5.45 Aktien Berca: 1 Aktie Braun. D.h. es könnte somit mit 5:1 festgelegt werden.

Die Aktienkapitalerhöhung beträgt somit CHF 250'000 ( $5 \cdot 5'000 \cdot \text{CHF}10$ ).

Mit Aktienkapitalherabsetzung (auf CHF 10)

Durch die Aktienkapitalherabsetzung auf nominal CHF 10 verringert sich der innere Wert einer Braun Aktie von CHF 600 auf CHF 510.

Das Austauschverhältnis aufgrund der inneren Werte beträgt genau berechnet 4.63 Aktien Berca: 1 Aktie Braun. D.h. es könnte somit ebenfalls mit 5:1 festgelegt werden.

Die Aktienkapitalerhöhung beträgt somit CHF 250'000 ( $5 \cdot 5'000 \cdot \text{CHF}10$ ).

Mit Aktiensplitt (auf CHF 10)

Durch den Aktiensplitt erhöht sich die Anzahl der ausstehenden Aktien der Braun AG von 5'000 auf 50'000. Der innere Wert einer Braun Aktie sinkt von CHF 600 auf CHF 60.

Das Austauschverhältnis aufgrund der inneren Werte beträgt genau berechnet 1 Aktie Berca: 1.83 Aktien Braun. D.h. es könnte somit ebenfalls mit 1:2 festgelegt werden.

Die Aktienkapitalerhöhung beträgt somit CHF 250'000 ( $0.5 \cdot 50'000 \cdot \text{CHF}10$ ).

2. Es sind allfällige Spitzenausgleichsleistungen zu berechnen, die sich auf Grund des Umtauschwertes ergeben?

Ohne Aktiensplitt

Die Spitzenausgleichsleistung beträgt CHF 50 pro Aktie an die Aktionäre der Braun AG.

Mit Aktienkapitalherabsetzung (auf CHF 10)

Die Spitzenausgleichsleistung beträgt CHF 8 pro Aktie an die Aktionäre der Berca AG.

Mit Aktiensplitt (auf CHF 10)

Die Spitzenausgleichsleistung beträgt CHF 5 pro Aktie an die Aktionäre der Braun AG.

### 3. Es ist die Bilanz nach der Fusion aufzustellen (ohne Spitzenausgleichszahlungen)?

Die Bilanz (ohne Spitzenausgleichszahlungen) sieht wie folgt aus (gleich für alle Varianten: Ohne Aktiensplitt / mit Aktienkapitalherabsetzung / mit Aktiensplitt):

Berca AG (nach Fusion)		
Aktiven:		
- Umlaufvermögen	8'200	
- Anlagevermögen	16'000	
Passiven		
- Fremdkapital		15'500
- Aktienkapital		2'250
- Reserven		6'450
Total	24'200	24'200

### 4. Wie sind die Spitzenausgleichszahlungen zu verbuchen?

Ohne Aktiensplitt

Reserven an UV (Cash) CHF 250'000

Mit Aktienkapitalherabsetzung (auf CHF 10)

Reserven an UV (Cash) CHF 200'000

Mit Aktiensplitt (auf CHF 10)

Reserven an UV (Cash) CHF 250'000

### 5. Welche steuerrechtlichen Probleme stellen sich bei der notwendigen AK-Erhöhung aus Sicht der Emissionsabgabe?

Betreffend die Emissionsabgabe gilt, dass Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen begründet oder erhöht werden, von der Emissionsabgabe ausgenommen sind (Art. 6 Abs. 1 Bst. abis StG).

Nicht abgabebefreit sind (vorbehältlich Art. 6 Abs. 1 Bst. d StG):

- Eine Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft, die das nominelle Kapital der übertragenden Gesellschaft übersteigt, sofern die Merkmale der Abgabeumgehung erfüllt sind.
- Eine zusätzliche Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft.
- Eine Kapitalerhöhung der übertragenden Gesellschaft im Hinblick auf eine Fusion.

Vorliegend wird das nominelle Kapital um CHF 250'000 erhöht, wohingegen das nominelle Kapital der übertragenden Gesellschaft - die Braun AG - CHF 500'000 beträgt. Somit ist keine Emissionsabgabe geschuldet.

## 6. Welches sind die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Übernahme der Aktiven und Passiven aus Sicht der direkten Bundessteuer?

### Gewinnsteuer der Berca AG (übernehmende Gesellschaft)

Die Übernahme der Aktiven und Passiven zu Gewinnsteuerwerten zeitigt keine unmittelbaren Steuerfolgen. Die A AG erhält den Aktivenüberschuss als Sacheinlage und gibt dafür Beteiligungen aus. Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaft, an der die übernehmende Gesellschaft bisher nicht beteiligt war, ein Buchgewinn (Differenz Aktivenüberschuss zum tieferen Nennwert der neu ausgegebenen Beteiligungsrechte) liegt eine erfolgsneutrale Kapitaleinlage vor (Fusionsagio; Aufgeld; Art. 60 Bst. a DBG). Ein Buchverlust (Fusionsdisagio) ist ebenfalls gewinnsteuerneutral (Übertragung unversteuerten stiller Reserven auf die übernehmende Gesellschaft).

Die übernehmende Gesellschaft kann die bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes noch nicht berücksichtigten Vorjahresverluste der übertragenden Gesellschaft nach Art. 67 Abs. 1 DBG geltend machen (Übernahme der Vorjahresverluste). Eine Übernahme der Vorjahresverluste ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine Steuerumgehung vorliegt. Eine solche liegt insbesondere dann vor, wenn die übertragende Gesellschaft wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden ist (Mantelhandel; Art. 5 Abs. 2 Bst. b StG) oder wenn ein durch Fusion übertragener Betrieb kurz nach der Fusion eingestellt wird (vgl. Entscheid der Bundessteuer-Rekurskommission Zürich vom 6.1.2003, wird im StE 2004 publiziert).

### Gewinnsteuer der Braun AG (übertragende Gesellschaft)

Bei einer Fusion können die unversteuerten stillen Reserven steuerneutral auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, soweit kumulativ:

- ✓ die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht (Art. 61 Abs. 1 DBG);
- ✓ die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden (Art. 61 Abs. 1 DBG).

Weitere Bedingungen für eine steuerneutrale Übertragung der unversteuerten stillen Reserven bei einem Unternehmenszusammenschluss sind im DBG nicht enthalten.

Sofern vorliegend die Gewinnsteuerwerte übernommen werden (und die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht), zeitigt die Fusion keine Steuerfolgen.

Bei einer Fusion endet die Steuerpflicht der übertragenden Gesellschaft grundsätzlich mit der Löschung im Handelsregister. Eine rückwirkende Fusion wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn die Anmeldung zusammen mit dem Fusionsbeschluss innerhalb von sechs Monaten nach dem Stichtag der Übernahmebilanz beim Handelsregister eingetroffen ist und die Anmeldung ohne irgendwelche Weiterungen zum Eintrag geführt hat.

Betreffend Ausgleichszahlungen siehe Frage 8 nachfolgend.

## 7. Welche steuerrechtlichen Bestimmungen sind aus Sicht der Verrechnungssteuer zu beachten?

Die bei einer Fusion den Inhabern der Beteiligungsrechte oder diesen nahestehenden Dritten zukommenden Ausgleichszahlungen, Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und sonstigen Erträge unterliegen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b VStG der Verrechnungssteuer, sofern sie zu Lasten der Reserven einer inländischen Kapitalgesellschaft erfolgen.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a VStG regelt im Sinne einer Ausnahme, dass Reserven und Gewinne einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die bei einer Umstrukturierung nach Artikel 61 DBG in die Reserven einer aufnehmenden inländischen Kapitalgesellschaft übergehen, von der Verrechnungssteuer ausgenommen sind. Dabei wird vorausgesetzt, dass das übertragene Verrechnungssteuersubstrat erhalten bleibt.

Diese sog. Gratisaktienausgabe löst die Verrechnungssteuer aus (siehe Fall 1). Zudem unterliegen Spitzenausgleichszahlungen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG) ebenfalls als Ausschüttung grundsätzlich der Verrechnungssteuer von 35%. Die Verrechnungssteuer ist sodann auf die Empfänger zu überwälzen. Wird auf die Überwälzung verzichtet, ist die steuerbare Leistung „ins Hundert“ zu rechnen

Es gilt aber zu beachten, dass Ausgleichszahlungen bei einer echten oder unechten Fusion nur insoweit steuerbar, als ihnen keine Nennwertverluste gegenüberstehen (Verrechenbarkeit aufgrund des Herkunftsprinzips; siehe KS Ziffer 4.1.2.3.3). Für die Verrechnungssteuer erfolgt bei Fusionen ebenfalls eine Verrechnung von Nennwertgewinnen und Ausgleichszahlungen mit Nennwertverlusten.

### Ohne Aktiensplitt

Der Verrechnungssteuer unterliegende Leistung:

Nennwertverlust	CHF	(250'000)
Spitzenausgleichszahlung	CHF	250'000
Total	CHF	0 (d.h. keine Verrechnungssteuer geschuldet)

### Mit Aktienkapitalherabsetzung (auf CHF 10)

Der Verrechnungssteuer unterliegende Leistung:

Nennwertverlust	CHF	(250'000)
Spitzenausgleichszahlung	CHF	200'000
Total	CHF	(50'000) (d.h. keine Verrechnungssteuer geschuldet)

### Mit Aktiensplitt (auf CHF 10)

Der Verrechnungssteuer unterliegende Leistung:

Nennwertverlust	CHF	(250'000)
Spitzenausgleichszahlung	CHF	250'000
Total	CHF	0 (d.h. keine Verrechnungssteuer geschuldet)

## 8. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen bei den vier Aktionären der Braun AG aus Sicht der Direkten Bundessteuer für die Gewinn- und die Einkommenssteuer?

Ausgleichszahlungen, die bei einer Fusion ausgerichtet werden (Art. 7 Abs. 2 FusG), stellen steuerbaren Kapitalertrag aus Beteiligungen dar (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG). Sie sind steuerbar, ungeachtet ob sie von der übernehmenden oder von der übertragenden Gesellschaft stammen.

Ausgleichszahlungen sind bei einer echten oder unechten Fusion nur insoweit steuerbar, als ihnen keine Nennwertverluste gegenüberstehen (Verrechenbarkeit aufgrund des Herkunftsprinzips).

Andreas Braun: Wohnsitz Bern, 20 Prozent

Unter der Annahme, dass es sich bei der Beteiligung um Privatvermögen handelt löst die Fusion keine Steuerfolgen aus (Verrechnung Nennwertverlust mit Spitzenausgleichsleistung (**gleich für alle Varianten: ohne Aktiensplitt / mit Aktienkapitalherabsetzung / mit Aktiensplitt**)).

Kurt Aeschbacher: Wohnsitz Berlin, 20 Prozent

Keine Steuerfolgen, da in Deutschland ansässig (Wohnsitz).

Argonia AG: Sitz in Zürich, 30 Prozent; Anschaffungswert: 600'000; Buchwert Fr. 400'000

Die Argonia AG erhält einerseits eine Spitzenausgleichszahlung (je nach Variante CHF 75'000 oder CHF 60'000). Andererseits erfährt sie einen Nennwertverlust von CHF 75'000 (in allen Varianten).

Die Aktien der Braun AG befinden sich im Geschäftsvermögen der Argonia AG. Der Nennwertverlust wie auch die Ausgleichszahlungen zeitigen somit folgende Steuerfolgen auf Stufe der Argonia AG.

Der Nennwertverlust löst grundsätzlich keine Steuerfolgen aus, sofern der Buchwert der Beteiligung (lediglich Umbuchung Beteiligung Braun AG an Beteiligung Berca AG, siehe auch Art. 61 Abs. 1 Bst. c DBG) in den Büchern bei der C AG unverändert bleibt (Buchwertprinzip, eine Aufwertung wäre nur möglich nach OR 670, sodann gilt das Massgeblichkeitsprinzip).

Gemäss Ziffer 2.5.3a des KS 9/1998 gilt Folgendes. Unternehmenszusammenschlüsse (Fusionen und fusionsähnliche Zusammenschlüsse) stellen für die beteiligte Unternehmung eine steuerneutrale Vermögensumschichtung dar. Der Gewinnsteuerwert und die Gestehungskosten von Beteiligungen, die aus solchen Umstrukturierungen hervorgehen, bleiben grundsätzlich unverändert. Allfällige Ausgleichszahlungen gelten als Beteiligungsertrag, sofern die subjektiven und objektiven (20% Beteiligung oder CHF 2 Mio. Verkehrswert) Voraussetzungen erfüllt sind. Vorliegend sind diese Kriterien erfüllt (30% Beteiligung vor Fusion 1'500 Aktien / 5'000 Aktien), nach Fusion beträgt der Anteil noch 3.3% (7'500 Aktien / 225'000 Aktien)), wonach der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden kann (eine allfällig notwendige Abschreibung bleibt vorbehalten (drängt sich aufgrund des Buchwerts von CHF 400'000 gemäss Sachverhalt jedoch nicht auf), dabei gilt es jedoch Art. 62 Abs. 4 DBG zu berücksichtigen).

Sodann gilt, dass Beteiligungsrechte, die aus Unternehmenszusammenschlüssen hervorgehen, die übergangsrechtliche Qualifikation der ausgetauschten Beteiligungsrechte übernehmen (siehe Ziffer 3.3.4 KS 9/1998).

Mestra AG: Sitz in Wien, 30 Prozent, Anschaffungswert: 800'000; Buchwert Fr. 500'000

Keine Steuerfolgen, da in Österreich ansässig (Sitz in Wien).

### 9. Ergeben sich aus Sicht der Mehrwertsteuer zusätzliche Fragen?

Personen die steuerbare Umsätze erzielen haben auf ihren Leistungen an ihre Kunden die Steuer durch Bezahlung an die ESTV zu entrichten. In Fällen, in welchen ganze Vermögenskomplexe übertragen werden (z.B. Fusion, Spaltung etc.) kommt unter den nachfolgenden Bedingungen das Meldeverfahren nach Art. 47 Abs. 3 MWSTG zur Anwendung (Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein):

1. **Steuerbarkeit** der Übertragung
2. **Steuerpflicht aller Beteiligten**
3. Übertragung eines **Gesamt- oder Teilvermögens** (entgeltlich oder unentgeltlich)
4. Vorliegen eines **Reorganisationstatbestandes**.

Wird eine Transaktion als Fusion, Spaltung oder Vermögensübertragung gemäss FusG durchgeführt (und somit im Handelsregister eingetragen), gelten die 3. und 4. Voraussetzung von vornherein als erfüllt.

Vorliegend werden sämtliche Aktiven und Passiven der Braun AG auf die Berca AG übertragen. Bei der Übertragung handelt es sich hierbei um die Übertragung eines Gesamtvermögens, da alle Aktiven und Passiven der Braun AG auf die Berca AG übertragen werden.

Bezüglich der Übertragung der Braun AG kommt die Erfüllung der Steuerpflicht durch Meldung nur dann in Frage, wenn es sich bei der Übertragung um eine steuerbare Leistung (Lieferung oder Dienstleistung handelt).

Im Rahmen der Übertragung der Braun AG kann angenommen werden, dass Aktiven übertragen werden, deren Übertragung grundsätzlich der Mehrwertsteuer unterliegt (so etwa Mobilien, Produktionsanlagen, Rohmaterial etc.).

Das Meldeverfahren nach Art. 47 Abs. 3 MWSTG sollte vorliegend zum Zug kommen.

Fragen stellen sich allenfalls sofern,

- Liegenschaften übertragen werden (Betriebsliegenschaft / optierte Liegenschaft?), oder
- Nutzungsänderungen vorliegen, oder
- Eine der involvierten Gesellschaften nicht mehrwertsteuerpflichtig ist.

#### 4.2 Nachbearbeitung: Variante II: Übernahme soll im Rahmen einer Quasifusion erfolgen

##### 1. Bestimmen Sie den Umtauschwert und die notwendige Aktienkapitalerhöhung bei der Berca AG.

Siehe Variante I.

##### 2. Es sind allfällige Spitzenausgleichsleistungen zu berechnen, die sich auf Grund des Umtauschwertes ergeben?

Siehe Variante I.

##### 3. Es ist die Bilanz nach der Fusion aufzustellen (ohne Spitzenausgleichszahlungen)?

Die Bilanz (ohne Spitzenausgleichszahlungen) sieht wie folgt aus (**gleich für alle Varianten: Ohne Aktiensplitt / mit Aktienkapitalherabsetzung / mit Aktiensplitt**):

	<b>Berca AG</b>		<b>Braun AG</b>	
<i>Aktiven:</i>				
- Umlaufvermögen	6'400		1'800	
- Anlagevermögen	12'000		4'000	
<i>Passiven</i>				
- Fremdkapital		12'000		3'500
- Aktienkapital		2'000		500
- Reserven		4'400		1'800
<b>Total</b>	<b>18'400</b>	<b>18'400</b>	<b>5'800</b>	<b>5'800</b>

##### 4. Wie sind die Spitzenausgleichszahlungen zu verbuchen?

Als Teil der „Erwerbskosten“ der Braun AG:

Beteiligung Braun AG an Ausgleichsleistung (Cash)

##### 5. Welche steuerrechtlichen Probleme stellen sich bei der notwendigen AK-Erhöhung aus Sicht der Emissionsabgabe?

Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommende Zusammenschlüsse (Quasifusionen) begründet oder erhöht werden, sind von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 Bst. abis StG, siehe KS Ziff. 4.1.7.5)).

Nicht abgabebefreit sind:

- a) Eine Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft, die das nominelle Kapital der übernommenen Gesellschaft übersteigt, sofern die Merkmale der Abgabeumgehung erfüllt sind.

Werden ausländische Beteiligungen mit geringem nominellem Kapital und hohem Agio von im Ausland wohnhaften natürlichen Personen oder von in- oder ausländischen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften eingebracht, ist eine Kapitalerhöhung im Umfang von in der Regel 30 Prozent des Verkehrswertes der übertragenen Beteiligung(en) zulässig.

- b) Die Einbringung von Beteiligungspaketen, die nicht zu einer stimmrechtmässigen Beherrschung von 50 Prozent führt.

Vorliegend wird das nominelle Kapital um CHF 250'000 erhöht, wohingegen das nominelle Kapital der übertragenden Gesellschaft - die Braun AG – CHF 500'000 beträgt. Somit ist keine Emissionsabgabe geschuldet.

**6. Welches sind die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Übernahme der Aktiven und Passiven aus Sicht der direkten Bundessteuer?**

Gewinnsteuer der Berca AG (übernehmende Gesellschaft)

Die Übernahme der Aktien der Braun AG zu Gewinnsteuerwerten zeitigt keine unmittelbaren Steuerfolgen. Die Berca AG erhält die Aktien der Braun AG als Sacheinlage und gibt dafür Beteiligungen aus.

Die Fortführung der bisherigen Gewinnsteuerwerte der ausgetauschten Beteiligungsrechte bezieht sich nicht nur auf die tauschende Gesellschaft, sondern auch auf die Gesellschaft, welche die Beteiligungsrechte übernimmt.

Bei Publikumsgesellschaften sind die bisherigen Gewinnsteuerwerte der übertragenen Beteiligungsrechte der übernehmenden Gesellschaft nicht bekannt. Zudem befinden sich nicht alle übertragenen Beteiligungsrechte im Vermögen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften. Die übernehmende Gesellschaft kann deshalb die übernommenen Beteiligungsrechte ersatzweise höchstens zum Aktivenüberschuss zu Gewinnsteuerwerten („Equity“) der Gesellschaft bilanzieren, deren Beteiligungsrechte übernommen wurden (Zielgesellschaft).

Entsteht durch die Übernahme der Beteiligung an der Braun AG von der übertragenden Gesellschaft A AG, an der die übernehmende Gesellschaft bisher nicht beteiligt war, ein Buchgewinn (Differenz Gewinnsteuerwert zum tieferen Nennwert der neu ausgegebenen Beteiligungsrechte) liegt eine erfolgsneutrale Kapitaleinlage vor (Fusionsagio; Aufgeld; Art. 60 Bst. a DBG). Ein Buchverlust (Fusionsdisagio) ist ebenfalls gewinnsteuerneutral (Übertragung unsteuerter stiller Reserven auf die übernehmende Gesellschaft).

Gewinnsteuer der Braun AG (übernommene Gesellschaft)

Die Braun AG wird durch Quasifusion von der Berca AG übernommen. D.h. es findet somit keine Verschmelzung statt, d.h. von der Transaktion werden die Aktiven und Passiven der Braun AG nicht berührt, womit sich auch keine Steuerfolgen auf Stufe der Braun AG ergeben.

**7. Welche steuerrechtlichen Bestimmungen sind aus Sicht der Verrechnungssteuer zu beachten?**

Die Verrechnungssteuer betrachtet die Quasifusion als Veräusserungsgeschäft. Sodann bleiben der Nominalwert als auch die Reserven auf Stufe der Braun AG vorhanden. Somit werden keine Reserven in den Bereich des steuerfrei rückzahlbaren Aktienkapitals transferiert, weshalb auch kein Tatbestand vorliegt der der Verrechnungssteuer unterworfen wird.

Sofern allerdings die einbringende Gesellschaft (die Maestra AG) eine Ausländerin ist, kann sich allenfalls die Frage der sog. Altreserven stellen.

Bezüglich der Spitzenausgleichsleistungen der Berca AG an die Aktionäre der Braun AG, unterliegen diese gemäss der Praxis der Eidg. Steuerverwaltung nicht der Verrechnungssteuer, da der Spitzenausgleichsleistung eine angemessene Gegenleistung in der Form der eingetauschten Aktien gegenübersteht.

**8. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen bei den vier Aktionären der Braun AG aus Sicht der Direkten Bundessteuer für die Gewinn- und die Einkommenssteuer?**

Andreas Braun: Wohnsitz Bern, 20 Prozent

Unter der Annahme, dass es sich bei der Beteiligung um Privatvermögen handelt löst die Quasifusion keine Steuerfolgen aus (Eine Quasifusion führt zu keiner Verschmelzung, sondern lediglich zu einer stimmrechtmässigen Beherrschung der übernommenen Gesellschaft. Sie bedingt eine Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft unter Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Gesellschafter und einen Aktientausch der Gesellschafter der übernommenen Gesellschaft. Nennwerterhöhungen und Ausgleichzahlungen stellen in diesem Fall für den Aktionär Veräusserungserlös dar, weshalb eine Besteuerung entfällt (privater Kapitalgewinn; Art. 16 Abs. 3 DBG).

Anzumerken bleibt noch, dass eine Quasifusion dann eine Transponierung darstellt, wenn die Gesellschafter der übernommenen Gesellschaft nach der Einbringung ihrer Beteiligungsrechte mindestens 50% der Kapitalanteile der übernehmenden Gesellschaft halten (vorliegend jedoch nicht der Fall).

Bei einem Kauf – nicht aber bei einer Quasifusion – ist Folgendes zu beachten: Macht die übernehmende Gesellschaft ein Kaufangebot, ohne dass darin eine Verschmelzungsabsicht offen gelegt wird, kann eine indirekte Total- oder allenfalls Teilliquidation vorliegen. In diesem Fall liegt jedoch nur insoweit Vermögensertrag vor, als der Verkäufer in seiner Eigenschaft als Beteiligter durch ein Zusammenwirken mit der Käufergesellschaft die Übertragung der Gesellschaftsmittel, die zur Finanzierung des Kaufpreises dienen, selbst einleitet oder wenn davon ausgegangen werden muss, dass der Verkäufer von der bevorstehenden Verschmelzung weiss oder wissen muss.

Kurt Aeschbacher: Wohnsitz Berlin, 20 Prozent

Keine Steuerfolgen, da in Deutschland ansässig (Wohnsitz).

Argonia AG: Sitz in Zürich, 30 Prozent; Anschaffungswert: 600'000; Buchwert Fr. 400'000

Die Aktien der Braun AG befinden sich im Geschäftsvermögen der Argonia AG. Der Nennwertverlust wie auch die Ausgleichszahlungen zeitigen somit folgende Steuerfolgen auf Stufe der Argonia AG.

Der Nennwertverlust löst grundsätzlich keine Steuerfolgen aus, sofern der Buchwert der Beteiligung (lediglich Umbuchung Beteiligung Braun AG an Beteiligung Berca AG, siehe auch Art. 61 Abs. 1 Bst. c DBG) in den Büchern bei der C AG unverändert bleibt (Buchwertprinzip, eine Aufwertung wäre nur möglich nach OR 670, sodann gilt das Massgeblichkeitsprinzip).

Allfällige Ausgleichszahlungen gelten als Kapitalgewinn, sofern die subjektiven und objektiven (20% Beteiligung; Haltedauer 12 Monate; Qualifikation als Neubeteiligung; Gewinn = Differenz Gestehungskosten zu Veräusserungserlös) Voraussetzungen erfüllt sind und qualifizieren damit als steuerbaren Gewinn. Vorliegend sind diese Kriterien erfüllt (30% Beteiligung vor Fusion 1'500 Aktien / 5'000 Aktien), nach Fusion beträgt der Anteil noch 3.3% (7'500 Aktien / 225'000 Aktien), wonach der Beteiligungsabzug grundsätzlich geltend gemacht werden kann.

Allerdings gilt es zudem Art. 62 Abs. 4 zu beachten, wonach die Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20% dem steuerbaren Gewinn zugerechnet werden, soweit sie nicht mehr begründet sind (sofern es sich um eine Neubeteiligung handelt und die Anschaffung in der Folge nach dem 31.12.1997 erfolgte).

Gemäss Ziffer 2.5.3a des KS 9/1998 gilt Folgendes. Unternehmenszusammenschlüsse (Fusionen und fusionsähnliche Zusammenschlüsse) stellen für die beteiligte Unternehmung eine steuerneutrale Vermögensumschichtung dar. Der Gewinnsteuerwert und die Gestehungskosten von Beteiligungen, die aus solchen Umstrukturierungen hervorgehen, bleiben grundsätzlich unverändert.

Sodann gilt, dass Beteiligungsrechte, die aus Unternehmenszusammenschlüssen hervorgehen, die übergangsrechtliche Qualifikation der ausgetauschten Beteiligungsrechte übernehmen (siehe Ziffer 3.3.4 KS 9/1998).

Sodann gilt es auf Stufe der übertragenden Gesellschaft zu beachten, dass durch den Beteiligungsabzug bedingte Realisationstatbestände vorliegen können wenn (siehe KS Ziff 4.6.2.2):

- ✓ die übertragenen Beteiligungsrechte weniger als 20 Prozent und die erhaltenen Beteiligungsrechte mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft verkörpern (steuersystematische Realisation infolge Statuswechsel für den Beteiligungsabzug auf dem latenten Kapitalgewinn; faktischer Wegfall der Steuerpflicht), oder
- ✓ die übertragenen Beteiligungsrechte bei der übernehmenden Gesellschaft über dem bisherigen Gewinnsteuerwert bilanziert werden (Umwandlung eines latenten Kapitalgewinnes auf einer Beteiligung in latenten „Ausschüttungsertrag“; Schaffung von Ausschüttungssubstrat).

Beide Vorgänge führen zu einer Erhöhung des steuerbaren Reingewinnes der Muttergesellschaft (tauschende Gesellschaft) und zu einer versteuerten stillen Reserve ihrer Beteiligung an der

übernehmenden Tochtergesellschaft. In beiden Fällen liegt eine indirekte Aufwertung einer Beteiligung und nicht Beteiligungsertrag vor (Art. 70 Abs. 2 Bst. c DBG).

Mestra AG: Sitz in Wien, 30 Prozent, Anschaffungswert: 800'000; Buchwert Fr. 500'000

Keine Steuerfolgen, da in Österreich ansässig (Sitz in Wien).

**9. Ergeben sich aus Sicht der Mehrwertsteuer zusätzliche Fragen?**

Betreffend die allgemeinen Erläuterungen zur Mehrwertsteuer bei Quasifusionen sei auf die ausführlichen Erläuterungen unter Fall 2 verwiesen. Weitere Fragestellungen drängen sich vorliegend aus Sicht der Mehrwertsteuer nicht auf.

Einzig bezüglich einer möglichen Gruppenbesteuerung kann man sich Gedanken machen (ist insbesondere vom Leistungsaustausch unter den quasifusionierten Gesellschaften abhängig).